

Seeschwalbenbälge liefernder Badegast. In der heutigen Vorstandssitzung unseres Vereins wurde von einem Vorstandsmitgliede folgende Tatsache mitgeteilt. Es erschien in diesem Sommer in einem nahe liegenden Badeort ein Badegast, welcher, wie sich herausgestellt hat, von einem Damenbutfabrikanten beauftragt war, die Lieferung von Bälgen der Seeschwalbe zu übernehmen, welche als Hutschmuck Verwendung finden. Der Herr liess sich angelegen sein, täglich möglichst viel dieser Tiere niederzuknallen, da die Einnahmen aus den Bälgen ihm die Kosten als Badegast reichlich einbrachten. Bei vielen Badegästen hat dieser Massenmord berechtigten Anstoss erregt, aber es gab keine Möglichkeit hier hindernd in den Weg zu treten, da der Vogel nicht unter dem Vogelschutzgesetz steht und das Jagen auf dem Meere auch jedem frei steht.

Da wir langjähriges Mitglied des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt sind, beschlossen wir, Ihnen hiervon Mitteilung zu machen. Wenn gesetzliche Massregeln solchen Massenmord nicht zu hindern imstande sind, so dürfte es vielleicht doch am Platze sein, diesen ekkligen Sport in Wort und Schrift zu tadeln.

Heide, 7. Oktober 1909.

Der Geschäftsführer
des Landwirtschaftlichen Kreisvereins für Norderdithmarschen.
Direktor Dr. Clausen.

Vogelschutz-Verordnungen.

Bekanntmachung.

Betrifft: Das Reichsvogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908.

Nachstehend bringen wir die Vorschriften des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 zur allgemeinen Kenntnis. Wir bemerken dazu das Folgende:

Nach Artikel 7 Ziffer 2 und 3 des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858 gehören zu den jagdbaren Vögeln, welche während der allgemeinen Hegezeit von Jagdberechtigten nicht erlegt werden dürfen, insoweit nicht im Nachstehenden Ausnahmen aufgeführt sind:

a) alles geniessbare Federwild von einschliesslich den Drosselarten und Staren aufwärts, von den kleinen Vögeln nur die Lerchen,

b) Reiher und der schwarze Storch, sowie sämtliche Raubvögel, worunter auch Adler, Falken, Bussarde, Weißen- und Eulenarten zu verstehen sind.

Insoweit nicht nach Art. 30 des Jagdstrafgesetzes und § 2 der Verordnung vom 2. September 1893, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, für einzelne Vogelarten Ausnahmen zugelassen sind, beginnt die Hegezeit für die jagdbaren Vögel allgemein mit dem 1. Februar und endigt mit dem 31. August jeden Jahres.

Während des ganzen Jahres darf von den Jagdberechtigten folgendes Federwild erlegt werden (Artikel 30 des Jagdstrafgesetzes): 1. alles Raubzeug, 2. wilde Tauben, 3. alles Federwild, welches im Grossherzogtum oder in dessen nächster Umgebung nicht nistet.

Ausserdem bestehen für Federwild folgende Ausnahmen von der allgemeinen Hegezeit (§ 2 der Verordnung vom 2. September 1893): 1. die Hegezeit für Auer-, Birk- und Fasanenhähne beginnt mit dem 1. Juni und endigt mit dem 31. August, 2. die Hegezeit für Enten beginnt mit dem 1. März und endigt mit dem 30. Juni, 3. die Hegezeit für Trappen, Schnepfenarten, Brachvögel und Kibitze beginnt mit dem 1. Mai und endigt mit dem 30. Juni, 4. die Hegezeit für Rebhühner beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 31. August, 5. die Hegezeit für den Star beginnt mit dem 1. Februar und endigt mit dem 31. Juli.

Schliesslich wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 9 des Reichsgesetzes der Schutz, den der Artikel 2 der Verordnung vom 7. April 1837, Massregeln gegen das Wegfangen der Insekten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel betreffend, auch den Würgern und Neuntöterarten angedeihen lässt, aufrecht erhalten ist.

Worms, den 6. Januar 1910.

Grossherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

(Folgt das Reichsvogelschutzgesetz.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1910

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Kayser

Artikel/Article: [Vogelschutz-Verordnungen. 163-164](#)